

Nr. 144. Verleihung von Schießauszeichnungen an die Maschinengewehrtruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Erweiterung Meiner Ordre vom 27. August 1903:

1. Nachdem den Jäger-Bataillonen am 1. Oktober 1913 Maschinengewehr-Kompagnien zugeteilt sind, treten diese mit den Maschinengewehr-Abteilungen um das Kaiserabzeichen, den Kaiserpreis und das bleibende Erinnerungszeichen in Wettbewerb. Die Verleihung erfolgt künftig auch für diese Maschinengewehr-Kompagnien und -Abteilungen gemeinsam alle zwei Jahre.
2. Dieselben Auszeichnungen sollen auch die den Infanterie-Regimentern zugeteilten Maschinengewehr-Kompagnien und Festungs-Maschinengewehr-Abteilungen mit der Maßgabe erhalten, daß die Verleihung alle drei Jahre

an eine Maschinengewehr-Kompagnie oder Festungs-Maschinengewehr-Abteilung eines jeden Armeekorps erfolgt und das Abzeichen nur ein Jahr zu tragen ist.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 4. Juni 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.
Nr. 230/6. 14. A 2.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu 1: Die Auswahl usw. trifft die Inspektion der Jäger und Schützen und veranlaßt das Weitere.

Zu 2: Die Auswahl treffen die Generalkommandos und machen die betreffende Maschinengewehr-Kompagnie oder Festungs-Maschinengewehr-Abteilung zum 18. August jedes Jahres dem Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) namhaft und zwar:

1914	die Generalkommandos	des Gardekorps und I. bis VI. Armeekorps,
1915	„	„ VII. bis XI. und des XIV. Armeekorps,
1916	„	„ XV. bis XVIII., XX. und XXI. Armeekorps,
1917	wie 1914 und so fort.	

Hierzu wird bemerkt:

- a) Bei der Auswahl kommt diejenige Maschinengewehr-Kompagnie, Maschinengewehr-Abteilung oder Festungs-Maschinengewehr-Abteilung in Betracht, welche nach mehrjähriger Beobachtung als die beste im Schießen (hauptsächlich dem gefechtsmäßigen) erkannt und nach ihren Leistungen in den übrigen Dienstszweigen unter Berücksichtigung der persönlichen Wirksamkeit und Verdienste der Kompagnie Chefs (Abteilungs-Führer) der Auszeichnungen würdig ist.

Den Generalkommandos und der Inspektion der Jäger und Schützen wird es überlassen, hier- nach ihre weiteren Maßnahmen zu treffen.

- b) Durch die Auswahl dürfen besondere Kosten nur insoweit entstehen, als sie auf die zur Verfügung gestellten Gefechts- und Schießübungsgelder übernommen werden können.

Auch die etwaige Vornahme von Entscheidungsschießen bei gleichwertigen Leistungen mehrerer Maschinengewehr-Kompagnien usw. muß hiervon abhängig gemacht werden.

- c) Damit bei der Auswahl der Maschinengewehr-Kompagnien der Infanterie und Festungs-Maschinengewehr-Abteilungen die Beobachtungen des Inspektors des Maschinengewehrwesens Berücksichtigung finden können, hat dieser den Generalkommandos, in deren Bereichen er den Besichtigungen usw. gemäß Armeekorps-Verordnungsblatt für 1913, Seite 166 Ziffer 5 beigewohnt hat, von seinen besonderen Wahrnehmungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Generalkommandos sollen hierdurch in ihrer freien Entschließung nicht beschränkt werden. Fällt jedoch ihre Wahl auf eine Maschinengewehr-Kompagnie oder Festungs-Maschinengewehr-Abteilung, die der Inspektor des Maschinengewehrwesens nicht günstig beurteilt hat, so wird in der Vorlage an das Kriegsministerium (Allgemeine Kriegs-Departement) zum 18. August jedes Jahres zu begründen sein, welche Umstände den Vorschlag dennoch rechtfertigen.

v. Falkenhayn.